

**Satzung des
FÖRDERVEREIN der Gemeinschaftsgrundschule e.V.
der Wilhelm-Busch-Gemeinschaftsgrundschule
Kölner Straße 35, 50181 Bedburg
Tel. 02272 - 3681**

E-Mail: foerderverein@wbs-bedburg.de



Stand: 22.09.2020

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule e.V.". Sitz des Vereins ist Bedburg.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Belange der Gemeinschaftsgrundschule in dem der Verein

- durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden Mittel sammelt,
- die pädagogische Arbeit der WBS fördert, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen und
- die Zustimmung zu dieser pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit fördert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Förderung der Pflege des guten Einvernehmens zwischen Elternhaus und Schule,
- Unterstützung der schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule,
- Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände,
- Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Unterrichtsarbeit unterstützen,
- Förderung von außerunterrichtlichen Aktivitäten und Klassenfahrten,
- Bereitstellung von Fördermitteln zur Anschaffung von Gegenständen zur Verwendung für schulische Aktivitäten oder zum Wohl der Kinder sowie
- die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler der Schule in besonderen Fällen nach Anhörung eines Vertreters der Schule bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Existenz des Vereins beginnt am 15.12.1988.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den in § 1 genannten Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen / Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bedburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden, wobei Maßnahmen der Jugendpflege innerhalb des Einzugsbereiches der Grundschule Bedburg vorrangig berücksichtigt werden sollen.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 Abs 1 Satz 1, § 41 Satz 2 BGB).

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden, sofern sie sich zur Satzung des Vereins bekennen.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer gesonderten Beitrittserklärung beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Beschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Tod,
- durch Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
- durch Beitragsrückstand von insgesamt mehr als zwei Jahren mit Hilfe einer schriftlichen Benachrichtigung, wenn eine Zahlungserinnerung erfolglos geblieben ist.

Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7 Beitrag

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung (§ 9) und dem Vorstand (§ 11).

§ 9 Mitgliederversammlung

Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom gesetzlichen Vorstand mindestens acht Kalendertage vorher schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Abweichend kann auch eine Einladung auf elektronischem Weg unter Einhaltung der Ladungsfrist erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen durch den gesetzlichen Vorstand des Vereines einzuberufen.

Auf Antrag eines Mitglieds kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden; hierüber entscheidet der gesetzliche Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
- die Neuwahl von Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes,
- die Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
- die Vornahme von Satzungsänderungen (§ 15),
- der Beschluss Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages.

Die Vornahme von Satzungsänderungen ist mit einer drei Viertel Mehrheit zu beschließen (§ 15). Die übrigen Punkte werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Juristische Personen oder andere Personen, Gemeinschaften oder Kooperationen haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes zu zeichnen.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem gesetzlichen Vorstand (§ 26 BGB) und
- dem erweiterten Vorstand.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

Zum gesetzlichen Vorstand gehören

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende und
- der/die Kassierer/in.

Der gesetzliche Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht ein gegenteiliger Antrag bei der Mitgliederversammlung gestellt wird.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie sachkundige Personen als Beirat berufen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören

- der/die Schulleiter/in oder der/die Vertreter/in für die Lehrerschaft,
- der/die die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder der/die Vertreter/in für die Elternschaft,
- der/die Kassierer/in und
- beliebig viele Beisitzer/innen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Beschlüsse des gesetzlichen und des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Alle Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 15 Satzungsänderungen

Die Vornahme von Satzungsänderungen ist mit einer drei Viertel Mehrheit zu beschließen (§ 33 Abs 1 Satz 1, § 41 Satz 2 BGB).

Evtl. Satzungsanpassungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gewünscht werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind hierüber kurzfristig zu informieren.

Beschlossene Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt binnen 1 Monat nach Verabschiedung mitzuteilen (§ 137 AO).

Nach der Beschlussfassung der Satzungsänderung durch das zuständige Vereinsorgan muss der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl die Änderungen zur Eintragung beim Vereinsregister anmelden (§ 71 Abs. 1 Satz 2 BGB). Mit Eintragung in das Vereinsregister wird die Satzungsänderung wirksam (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Die Unterschriften des Vorstands unter der Anmeldung (nicht das Protokoll der Versammlung oder die Unterschriften darunter) müssen öffentlich beglaubigt werden (§ 77 BGB). Das erfolgt i.d.R. durch einen Notar, der damit (nur) die Echtheit der Unterschriften bestätigt.

Die Anmeldung erfolgt durch ein Schreiben, mit welchem dem Gericht die Änderungen zur Eintragung in das Vereinsregister angezeigt werden. Das Protokoll ist der Anmeldung in Kopie als Anlage beizufügen. Außerdem ist der Anmeldung neben dem Protokoll der Mitgliederversammlung auch eine konsolidierte Fassung der Satzung beizufügen, mithin ein vollständiger Text der Satzung in der neuen Fassung (§ 71 Abs. 1 S. 3 BGB).

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Bedburg, den 22.09.2020



1. Vorsitzender
René Barbatello-Moll



2. Vorsitzende
Manolya Usak-Sabahoglu